

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 30. August 1938

Nr. 13

Inhalt: Teil I: Gesetz über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms. S. 81 — Gesetz über die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Firma Weithwerke AG. Frankfurt a. M. S. 83 — Polizeiverordnung über den Betrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln. S. 83 — Polizeiverordnung über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seinen Abkömmlingen in den Apotheken. S. 83 — Teil II: Personalmeldungen. S. 84 — Sterbefälle S. 84.

Teil I

Gesetz über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms.

Vom 9. August 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Landesregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird.

Artikel 1.

Die Städte Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms scheiden aus ihren bisherigen Kreisen aus. Sie sind selbst Kreise (Stadtkreise) und staatliche Verwaltungsbezirke im Sinne der Art. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 324.)

Artikel 2.

Die Aufgaben, die den Kreisen als Selbstverwaltungsförperschaften obliegen, werden in dem Stadtkreis von dem Oberbürgermeister als Gemeindeangelegenheit nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung (DGO.) vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) wahrgenommen.

Artikel 3.

(1) Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, die nach den Gesetzen und Verordnungen von dem Kreisdirektor (Kreisamt) und die von dem Kreisrat im Beschlußverfahren zu erledigen sind (Art. 49 des Gesetzes, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911, Reg.-Bl. S. 324) werden im Stadtkreis von dem Oberbürgermeister oder dem Polizeipräsidenten (Polizeidirektor) wahrgenommen, soweit der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — im Rahmen der reichsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmt.

(2) Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — verteilt vorbehaltslos reichsrecht-

licher Regelung die Zuständigkeiten zwischen Oberbürgermeister und Polizeipräsident (Polizeidirektor); er kann dabei von der in anderen Gesetzen oder Verordnungen des Landes getroffenen Regelung abweichen.

(3) Gegen die Entscheidungen des Oberbürgermeisters oder des Polizeipräsidenten (Polizeidirektors) finden die gleichen Rechtsbehelfe statt, die gegen die Entscheidungen des Kreisrichters oder des Kreisratsschusses als Beschlußbehörde zugelassen sind. Soweit als Rechtsbehelf ein Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreisratsschuß zulässig ist, tritt an Stelle des Kreisratsschusses das Stadtverwaltungsgericht (Art. 6).

(4) Ferner beschließt das Stadtverwaltungsgericht in Angelegenheiten, über die nach reichsrechtlicher Vorschrift in erster oder zweiter Rechtsstufe eine kollegiale Behörde entscheiden muß, falls die reichsrechtliche Vorschrift bei Anwendung der vorstehenden Grundsätze nicht erfüllt werden würde.

Artikel 4.

Auf die Beamten der Kreisämter und der Kreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms finden die Vorschriften des Kap. V (§§ 22—28) des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) Anwendung.

Artikel 5.

Die geltenden statutarischen Anordnungen der Kreise (Kreisordnungen) und die Kreispolizeiverordnungen bleiben für die Stadtkreise so lange in Kraft, bis sie aufgehoben oder ersetzt sind.

Artikel 6.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Erledigung von Verwaltungsstreitsachen) übt im Bezirk des Stadtkreises an Stelle des Kreisratsschusses das Stadtverwaltungsgericht als Verwaltungsgericht erster Instanz nach Maßgabe des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 265) aus.

Artikel 7.

Das Stadtverwaltungsgericht besteht aus dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Stellvertretern, die der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — ernannt.

Artikel 8.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stadtverwaltungsgerichts und der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wird während der Amtszeit die Ernennung neuer Mitglieder oder neuer Stellvertreter erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit ernannt.

Artikel 9.

(1) Für die Ernennung der Mitglieder des Stadtverwaltungsgerichts und ihrer Stellvertreter gilt die Vorschrift des § 51 Abs. 1 Satz 2 der Deutschen Gemeindeordnung (DGO.) vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) entsprechend.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit von dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — entlassen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen ihre Ernennung erfolgt ist, nicht mehr vorliegen. Die Vorschrift des § 54 Satz 1 der Deutschen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

Artikel 10.

(1) Die Mitglieder des Stadtverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter sind bei ihrem Amtsantritt von dem Vorsitzenden eidlich zu verpflichten.

(2) Sie sind nach Maßgabe des § 8 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Sie unterliegen den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71).

Artikel 11.

(1) Das Stadtverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, soweit in Sondergesetzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Heranziehung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Mitglieder sollen zu den Sitzungen möglichst gleichmäßig herangezogen werden.

Artikel 12.

(1) Hinsichtlich des Verfahrens finden auf das Stadtverwaltungsgericht die für den Kreisbeschluß als Verwaltungsgericht und für dessen Vor-

sitzenden geltenden Vorschriften, insbesondere die des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 265) Anwendung, soweit dieses Gesetz und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen.

(2) Das Stadtverwaltungsgericht wird mit den seiner Entscheidung unterliegenden Verwaltungsstreitsachen außer durch Klageerhebung durch amtliche Vorlage des Oberbürgermeisters oder in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Polizeipräsidenten (Polizeidirektors) gehören, durch amtliche Vorlage des letzteren befaßt.

Artikel 13.

(1) Gegen die Entscheidungen des Stadtverwaltungsgerichts oder dessen Vorsitzenden sind die gegen die Entscheidungen des Kreis Ausschusses oder dessen Vorsitzenden gegebenen Rechtsmittel nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften, insbesondere derjenigen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig.

(2) Die in Art. 71 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Kreisdirektor eingeräumte Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen Urteile des Bezirksverwaltungsgerichts steht, wenn in erster Instanz das Stadtverwaltungsgericht entschieden hat, dem Oberbürgermeister zu.

Artikel 14.

Die Kosten des Stadtverwaltungsgerichts trägt die Stadt. Die nach Art. 117 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhobenen Kosten fließen in die Stadtkasse.

Artikel 15.

Die Mitglieder des Stadtverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten.

Artikel 16.

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Kreis Ausschüssen im Verwaltungsstreitverfahren anhängigen Sachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nunmehr zuständigen Stadtverwaltungsgerichte über.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Kreisdirektoren (Kreisämtern) und den Kreis Ausschüssen als Beschlußbehörden anhängigen Sachen sind an die nunmehr zuständigen Behörden zur Entscheidung abzugeben.

(3) Hat der Oberbürgermeister oder der Polizeipräsident (Polizeidirektor), an den eine Sache abgegeben worden ist, in der gleichen Angelegenheit bereits entschieden und will er seine Entscheidung nicht ändern, so hat er den Beteiligten zu eröffnen, daß seine Entscheidung als an Stelle des Kreisdirektors (Kreisamts) oder des Kreis Ausschusses

Nr. 13.

als Beschlußbehörde gefaßt gelte. Eine Belehrung über etwaige Rechtsbehelfe ist anzuschließen. Die Fristen für die Anbringung der Rechtsbehelfe beginnen mit der Zustellung der Eröffnung.

Artikel 17.

Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und hierbei auch nötigenfalls von bestehenden Vorschriften des Landes abzuweichen.

Artikel 18.

Die Vorschriften in Artikel 3 Abs. I und II des Gesetzes, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 324) sind bei vorliegendem Gesetz nicht anzuwenden. Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — regelt die durch das Auseinander der Städte aus den bisherigen Kreisen etwa erforderliche Auseinanderlegung im Verwaltungsweg. Seine Anordnungen begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Uebergang, die Beschränkung und die Aufhebung von dinglichen Rechten.

Artikel 19.

Für Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, werden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben auf Grund Landesrechts oder statutarischer Anordnung nicht erhoben; bare Auslagen werden nicht angelegt.

Artikel 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Darmstadt, den 9. August 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.